

**Zugangs- und Auswahlordnung für den konsekutiven  
Masterstudiengang Health Sciences  
an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg  
(Hamburg University of Applied Sciences)**

vom 18. Februar 2021

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 18. Februar 2021 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes – HmbHG – vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 18. Dezember 2020 (HmbGVBl. S. 704), die vom Departmentsrat Gesundheitswissenschaften der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg am 10. Dezember 2020 nach §§ 16 Absatz 4 Nummer 2, 14 Absatz 3 Nummer 3 der Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg i. V. m. § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und Absatz 5 HmbHG beschlossene und durch das Dekanat am 11. Januar 2021 gemäß § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 HmbHG genehmigte „Zugangs- und Auswahlordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Health Sciences an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

**§ 1 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Es gelten folgende Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Health Sciences:

- a) ein erster berufsqualifizierender, gesundheitswissenschaftlicher Studienabschluss mit 180 CP (ECTS) oder ein gleichwertiger Studienabschluss ist erforderlich.
- b) der Nachweis besonderer englischer Sprachkenntnisse (siehe Anlage).
- c) der Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse bei Bildungsausländer\*innen gemäß Absatz 2.

(2) Der Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse entsprechend der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT) bei Bewerber\*innen ohne deutsche Hochschulzugangsberechtigung.

**§ 2 Auswahlkriterien**

(1) Die Studienplätze werden nach einer Rangliste vergeben. Die Rangliste wird gebildet durch die Vergabe von Punkten nach Maßgabe der nachfolgenden Kriterien:

- a) Abschlussnote des ersten berufsqualifizierenden Studiums (0 bis 10 Punkte),
- b) Fachkenntnisse mit Ausrichtung auf die Ziele des Masterstudiengangs (0 bis 10 Punkte),
- c) Schriftliche Begründung zur Studienwahl (Motivationsschreiben) (0 bis 5 Punkte).

(2) Auf der Grundlage der so ermittelten Gesamtpunktzahl wird eine Rangliste erstellt. Bei Ranggleichheit mehrerer Bewerber\*innen entscheidet über den Rangplatz das Los.

**§ 3 Auswahlkommission**

(1) Die Auswahlkommission wird auf Vorschlag der Departmentsleitung durch den Fakultätsrat eingesetzt.

(2) Die aus drei Mitgliedern bestehende Auswahlkommission wird gebildet aus:

- a) der\*dem Departmentleiter\*in,
- b) dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses,
- c) der\*dem Studiengangskoordinator\*in  
bzw. der\*dem jeweiligen Stellvertreter\*in.

(2) Die Auswahlkommission entscheidet über:

- a) das Vorliegen der Gleichwertigkeit (§ 1 Absatz 1 Buchstabe a) Satz 1 2. Halbsatz).
- b) das Vorliegen von äquivalenten Sprachleistungen in Englisch (§ 1 Absatz 1 Buchstabe b) oder Deutsch (§ 1 Absatz 1 Buchstabe c).
- c) die Rangliste nach § 2.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Die Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. Sie gilt erstmalig für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemesters 2021/2022.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg  
Hamburg, den 18. Februar 2021

## **Anlage:**

### **Anforderungen an den Nachweis englischer Sprachkenntnisse auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER)**

Der Nachweis englischer Sprachkenntnisse wird erbracht durch Vorlage

- a) eines Abschlusszeugnisses gemäß Ziffer 1 oder
- b) eines anerkannten englischen Sprachtests gemäß Ziffer 2 oder
- c) einer Bescheinigung gemäß Ziffer 3, die den in Ziffer 1 und 2 nachgewiesenen Leistungen gleichwertig ist.

#### **1. Hochschulzugangsberechtigung**

Die erforderlichen Sprachkenntnisse werden durch Vorlage des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife oder Fachhochschulreife jeweils mit einer mit mindestens „gut“ (mindestens 11 Punkte) bewerteten Leistung im Leistungskurs bzw. Erweiterungskurs erbracht.

#### **2. Anerkannte Englische Sprachtests**

Folgende Englische Sprachtests werden anerkannt:

- 2.1 TOEFL (Test of English as a Foreign Language), Mindestergebnis: TOEFL ITP 627 / TOEFL iBT 95
- 2.2 IELTS (International English Language Testing System - Academic Training), Mindestergebnis: Band 7.0
- 2.3 CAE (Cambridge Certificate in Advanced English) Mindestergebnis: C
- 2.4 TOEIC (Test of English in Internal Communication) Mindestergebnis: Listening and Reading 945, Speaking 180, Writing 180
- 2.5 BEC (Business English Certificates) Mindestergebnis BEC Higher
- 2.6 Linguaskill General, Mindestergebnis: 180
- 2.7 PTE (Pearson Test of English) Academic, Mindestergebnis: 76
- 2.8 telc English: C1

#### **3. Bescheinigungen, mit denen erforderliche Englischkenntnisse nachgewiesen werden können:**

- 3.1. Abschlusszeugnis (Hochschulzugangsberechtigung) in englischer Sprache einer Schule im Englisch sprechenden Ausland
- 3.2 Nachweis (in englischer Sprache) über mindestens zwei Jahre erfolgreichen Studiums an einer Hochschule im Englisch sprechenden Ausland
- 3.3 Nachweis (in englischer Sprache) über den erfolgreichen Abschluss eines Bachelorstudiengangs mit Lehrsprache Englisch.